

<b>Antrag</b>	Datum: 28.03.2018	
Entscheidendes Gremium: <b>Jugendhilfeausschuss</b>		
<b>Steffen Ohm (für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung) Einführung von Qualitätsstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.04.2018	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß Abschlussbericht der AG zur Entwicklung der Qualitätsstandards (Anlage).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die o.g. Qualitätsstandards und deren Finanzierung nach Genehmigung des Haushaltsplanes 2018 / 2019 umzusetzen.

**Sachverhalt:**

An der Erarbeitung der Qualitätsstandards wird seit 2014 in einer Arbeitsgruppe gearbeitet und diese liegen jetzt vor. Die Umsetzung ist deshalb so wichtig, weil die handelnden Akteure in den ambulanten Hilfen zunehmend mit einer höheren Komplexität in den Fallkonstellationen konfrontiert werden. Siehe auch anliegenden Abschlussbericht. Es entstehen Mehrkosten von jährlich ca. 1,2 Mio. Euro. Betroffene Haushaltsstellen:  
TH 50 36303 55513230 Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)  
TH 50 36303 55513240 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Steffen Ohm  
Vorsitzender des Unterausschuss Jugendhilfe



# **Abschlussbericht der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII in der Hansestadt Rostock**

**„Fachstandards in den  
ambulanten Hilfen zur Erziehung“**

*September 2014 bis Oktober 2016*

## Inhaltsangabe

	<b>[Seite]</b>
Einleitung	2
LQEV Matrix	2
Dokumentation	3
Definition Fachleistungsstunde	4
Auswirkungen	5

### **Anlagen I**

Anlage I-1	kommentierte LQEV Matrix
Anlage I-2	Dokumentation „Arbeitskonzept“
Anlage I-3	Dokumentation „Zielerreichungsbogen“
Anlage I-4	Dokumentation „Abrechnung der Fachleistungsstunde“
Anlage I-5	Die Fachleistungsstunde in Rostock

### **Anlagen II**

Anlage II-1	Beschlussvorlage
Anlage II-2	Beschluss Jugendhilfeausschusses
Anlage II-3	Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII
Anlage II-4	Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII

## 1. Einleitung

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.05.2014 wurde die Gründung einer zeitweiligen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII<sup>1</sup> auf den Weg gebracht. Die Arbeitsgemeinschaft, welche sich aus 10 Vertretern der Leistungsanbieter im Bereich der Hilfen zur Erziehung und aus 2 Vertretern des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock zusammensetzte, wurde beauftragt, Qualitätsstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung zu formulieren. Ausgangspunkt der Überlegungen war, dass einheitliche Standards für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ebenso beschrieben werden sollten als auch die Definition der Fachleistungsstunde formuliert und das Dokumentationswesen vereinheitlicht werden sollte.

In der konstituierenden Sitzung der AG 78 am 04.09.2014 wurden die Geschäftsordnung und der Arbeitsplan festgelegt. Dieser umfasste die Analyse bestehender Standards in den ambulanten Hilfen in der Hansestadt Rostock, die Recherche bestehender Standards in der Bundesrepublik Deutschland als auch die Klärung der Erwartungen der einzelnen Akteure. Um den Vorgaben des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses gerecht zu werden, einigten sich die Mitglieder der AG 78 auf die Gründung von Unterarbeitsgruppen zu den Themen:

- Matrix der Leistungs-, Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Definition der Fachleistungsstunde
- Dokumentationswesen.

Der jeweilige Arbeitsstand der AG 78 wurde durch die Sprecherinnen der AG zweimal in der Planungsgruppe „HzE“ und im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgestellt.

## 2. LQEV Matrix

Alle ambulanten Leistungen, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII in der Hansestadt Rostock erbracht werden, sollen zukünftig entsprechend der als Anlage beigefügten Matrix beschrieben werden. Die Strukturqualität, die Prozessqualität und die

---

<sup>1</sup> i.F. AG 78

Ergebnisqualität sind im Leistungsbereich ebenso zu formulieren, wie die Qualitätsentwicklungskriterien.

Wesentliche Maßstäbe der Strukturqualität bilden dabei die Dimension der Zielgruppenbeschreibung als auch die Anforderungen an die Qualifikation und die Größe eines Leistungsanbieters im Rahmen der personellen Ausstattung. Neues Merkmal im Rahmen der Prozessqualität ist, dass in der Eingangsphase der jeweiligen Leistung die Fallübergabe vom öffentlichen Träger an den Leistungsanbieter grundsätzlich persönlich und unter Einbeziehung der Anspruchsberechtigten erfolgt („**Warme Übergabe**“).

Zukünftig müssen die Erfahrungen aus den Einzelfällen und somit aus jeder einzelnen Leistung gesammelt und für nachfolgende sozialpädagogische und gesellschaftliche Prozesse in der Hansestadt Rostock transferiert werden. Daher wird in Abhängigkeit des noch zu entwickelnden Modells des Qualitätsdialoges die Auswertungsphase eine bedeutende Rolle einnehmen.

### **[Anlage I-1]**

## **3. Dokumentation**

Das Dokumentationswesen im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungsdurchführung muss vereinheitlicht und qualifiziert werden. Zukünftig wird eine auf einander bezogene Dokumentation (Hilfeplan → Arbeitskonzept → Zielerreichungsbogen → Fortschreibung Hilfeplan / Beendigung) Partizipation und Transparenz gewährleisten. Die Effektivität und Effizienz im Arbeitsprozess wird gesichert und eine integrierte Wirkungsüberprüfung ermöglicht.

### 3.1. Arbeitskonzept

- *ersetzt individuellen Entwicklungsplan (IEP)*
- *ist zu erstellen nach 6 bis 8 Wochen (Eingangsphase)*
- *muss zwingend mit den Zielen im Hilfeplan korrespondieren*
- *entsteht in der Zusammenarbeit mit den jungen Menschen / Familien (siehe Seite 3 Arbeitskonzept)*
- *Seite 3 „Unterschrift Leistungsempfänger“: alle an der Konzepterstellung und Konzeptumsetzung beteiligten Familienmitglieder und Akteure aus dem sozialen Umfeld*

### 3.2. Zielerreichungsbogen

- *ersetzt den Trägerbericht (Zwischen- und Abschlussbericht)*
- *korrespondiert zwingend mit den Zielen im Hilfeplan und Arbeitskonzept*
- *beinhaltet Wirkungsüberprüfung durch alle Beteiligten, siehe Seite 2*

- spätestens 14 Tage vor Fortschreibung des Hilfeplans / Beendigung der Hilfe zu übersenden

### 3.3. Abrechnung Fachleistungsstunde

- Voraussetzung ist eine einheitliche Dokumentation in der Stundenabrechnung für alle Beteiligten (öffentlicher und freier Träger, Hilfeempfänger)
- Dokumentation erfolgt mit der Monatsabrechnung und dient der Legitimation der Rechnung (sachliche Richtigkeit)
- alle Mitarbeiter in den ambulanten Hilfen sollen die gleichen Parameter dokumentieren
- aus Datenschutzgründen dürfen in Tätigkeitsnachweisen nicht „das was“ aber „das wie“ dokumentiert werden
- Beteiligte soll gestrichen werden, weil keine Relevanz für Abrechnung, da „das **was**“ aus dem Arbeitskonzept und aus der Zielerreichung hervorgeht

### [Anlage I-2, Anlage I-3, Anlage I-4]

## 4. Definition Fachleistungsstunde

Eine Fachleistungsstunde (FLS):

1. ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe,
2. ist eine Berechnungsmethode zur Feststellung der jährlich tatsächlich zur Verfügung stehenden Netto - Jahresarbeitszeit, bezogen auf eine Fachkraft. Es wird zwischen aufgaben-, berufs- und fachspezifischen Minderzeiten (nichtfallbezogene Leistungen) sowie allgemeinen Minderzeiten unterschieden.
3. ist die Zeit, die unmittelbar für fallbezogene und nichtfallbezogene Tätigkeiten aufgewendet werden kann und umfasst 60 min. = 1 Zeitstunde.

Die FLS beinhaltet zudem betriebsnotwendige Aufwendungen eines Fachdienstes/ einer Einrichtung (Personal - und Sachkosten, sonstige Kosten) in Relation der pro Fachkraft in einem Jahr zur Verfügung stehenden tatsächlichen Arbeitsstunden.

Fallbezogene Leistungen sind solche Leistungen, die direkt im Kontakt mit und für den Klienten oder seinem Umfeld erbracht werden oder sich auf andere Weise eindeutig diesem zuordnen lassen.

Nichtfallbezogene Leistungen sind der durchschnittlich, wöchentliche Stundenanteil, der einer Fachkraft zur Sicherung der Qualität der FLS und betrieblicher Anforderungen zur Verfügung steht.

### [Anlage I-5]

## **5. Auswirkungen**

*Die im Prozess der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII formulierten Standards und die damit im Zusammenhang stehenden Qualitätsdialoge werden Auswirkungen auf die Entwicklung der Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII haben.*

*Die AG 78 empfiehlt die formulierten Standards allumfänglich zu beschließen und zeitnah zu implementieren.*

*Im Zuge der Implementierung der Standards müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Leistungsanbietern und im öffentlichen Träger gemeinsam informiert und geschult werden.*

*Qualitätsstandards sind Voraussetzung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Qualifizierung der Leistungen erfordert die Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen.*



# Anlage I-1 „Kommentierte LQEV Matrix“

## Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Vereinbarung über die Höhe der Fachleistungsstunde für ambulante Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII

zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe  
 Hansestadt Rostock  
 vertreten durch den Oberbürgermeister  
 dieser vertreten durch den komm. Leiter des Amtes für Jugend und Soziales

und dem Einrichtungsträger

für Hilfen zur Erziehung

### Leistungsvereinbarung

1. Grundlage für die Leistungsvereinbarung ist die Beschreibung des Leistungsangebotes des Leistungsanbieters

Vereinbarungsgegenstand	Vereinbarungsergebnis
<b>STRUKTURQUALITÄT</b>	
<b>Zielgruppe</b>	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern, Familien, und deren (fallbezogene) Systeme
<b>Personelle Ausstattung</b>	<p>Pädagogische MitarbeiterInnen, die durch den Träger in diesem Leistungsfeld beschäftigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mindestanzahl</b> der pädagogischen MitarbeiterInnen in einem ambulanten Team: 3</li> <li>• bei weniger MitarbeiterInnen ist eine Kooperation oder adäquate Lösung zu vereinbaren</li> <li>• <b>Qualifikationen:</b> Bestandschutz für aktive MitarbeiterInnen im Arbeitsfeld, Fachkräfte mit pädagogischem Hochschulabschluss (staatliche Anerkennung)</li> <li>• Einstellung von geeigneten Personen, die sich berufsbegleitend qualifizieren und einen pädagogischen Hochschulabschluss nachholen</li> </ul>
<b>Kontaktzeiträume</b>	Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Aufgaben von Leitung und Verwaltung</b>	Dienst- und Fachaufsicht, inhaltliche und strukturelle Beratung, Qualitätsentwicklung Abrechnungs- und Organisationsaufgaben, Rechnungswesen, Personalplanung- und Bewirtschaftung Außenvertretung
<b>Räume und Sachmittelausstattung</b>	für jede/n MitarbeiterIn ausreichenden Raum Beratungsraum u.a. für Gruppenarbeit Versorgungs- und Hygieneräume technische Ausstattung: Mobiltelefon, Internetanschluss, Hardware Mobilität: für jede/n MitarbeiterIn sind Kosten einer Monatskarte für den ÖPNV einzustellen
<b>Einzelfallunabhängige Leistungen</b>	Mitwirkung in mindestens einem SRT Kooperation mit anderen HZE, Bildungs- und Gesundheitsträgern Bereitschaft zur Mitarbeit in Planungsgruppen, Lenkungsgruppen und AG`s 78

**Kommentar [w1]:** Die Weite der Zielgruppenbeschreibung ergibt sich aus der Wertschätzung für die Adressaten und dem Respekt vor Ihren Ressourcen und nicht mit der Wahrnehmung ihrer Defizite.

**Kommentar [w2]:** N E U !!!!!, Vertretung, Tandemarbeit, § 8a Absicherung,

**Kommentar [w3]:** Anbindung an Angebote des eigenen Trägers bzw. Kooperationsvereinbarung mit einem anderen HzE-Träger

**Kommentar [w4]:** Dipl. Soz.Päd, Dipl. Soz.Arb., Dipl.Pädagogen, Erziehungswissenschaftler, Bachelor, Grundqualifikation Erzieher mit Perspektive Hochschulabschluss

Anlage I-1 „Kommentierte LQEV Matrix“

PROZESSQUALITÄT	
<p>Haltung / Fachliche Ausrichtung/ Methodische Grundlagen</p>	<p><b>Grundlegende Prinzipien</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Hilfe zur Selbsthilfe (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Selbstwirksamkeit)</li> <li>Ressourcenorientierung</li> <li>Aktivierung</li> <li>Vernetzung und Kooperation</li> <li>Nachhaltigkeit</li> <li>Transparenz</li> </ol> <p><b>Grundlegende sozialpädagogische Methoden</b></p> <p>Gesprächsmethoden Methoden der Lebenswelt- und alltagsbezogenen Aktionen( soziale Hilfeleistung, soziale Beratung, Bildungs- und Kulturarbeit) Handlungsorientierte Methoden Methoden der Aktivierung unter Einbeziehung der Eltern- und Bezugspersonen Sonstige Methoden (z.B. Methoden der sozialen Gruppenarbeit, pädagogisch-therapeutische Methoden...)</p> <p>Bezogen auf: Alltag/Setting, individuelle Förderung, Arbeit in Bezugssystemen, Arbeit in Gruppen</p>
<p>Ziele</p>	<p><b>Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe</b> Veränderung der Lebenssituation Stärkung der persönlichen Ressourcen Förderung der Verselbständigung Stärkung sozialer Kompetenzen Entwicklung von Lösungsstrategien in Auseinandersetzung mit Konflikten und Problemen</p> <p><b>Sozialpädagogische Familienhilfe</b> Sicherung bzw. Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Familie Problemlösungs- und Selbsthilfefähigkeit der Familie aktivieren und stabilisieren Vermittlung außerfamiliärer Ressourcen Unterstützung bei der Bewältigung der Lebenspraxis Arbeit an innerfamiliären Beziehungen</p> <p><b>Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe</b> soziale Integration eigenverantwortliche Lebensführung (auch i.S. betreuten Einzelwohnens), über Verhaltensreflexion Entwicklung realistischer Lebensperspektiven</p> <p><b>Transfer der Erfahrungen in den Sozialraum</b> Die im Einzelfall generierten Erfahrungen sind in den Sozialraum wieder einzuspeisen, indem über die Gremienarbeit, Gelingen und Potentiale aus den Einzelfällen identifiziert, benannt und daraus Rückschlüsse für Gegenwart und Zukunft formuliert werden.</p>

**Kommentar [w5]:** Sind durch jeden Leistungserbringer auszuformulieren entsprechend des eigenen Leitbildes, stellen aber den Mindeststandard dar

**Kommentar [w6]:** eigenes Profil des Trägers

**Kommentar [w7]:** NEU !!!!!!!

## Anlage I-1 „Kommentierte LQEV Matrix“

<p><b>Inhalt, Umfang und Struktur der Leistung</b></p>	<p><b>Eingangsphase</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. setzt voraus, dass Bedarf ermittelt und Ziele (smart) durch Amt für Jugend und Soziales formuliert worden sind</li> <li>2. setzt voraus, dass notwendige Informationen zum Hilfecontext dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt werden (Familienkonstellation, Name, Alter, Schule, Kita, Haushaltsituation, Beruf, ...)</li> <li>3. setzt voraus, dass Helfedauer und Hilfeumfang identifiziert sind</li> <li>4. Kontakt zwischen FM und dem Leistungserbringer, der die Leistung erbringt, um über 1. – 3. zu informieren und um über weitere Kontaktgestaltung mit Anspruchsberechtigten Vereinbarungen zu treffen</li> <li>5. Kontakt zwischen FM, Leistungserbringer, Anspruchsberechtigten / Adressaten („warme Übergabe“), Formulierung des Hilfeplan</li> <li>6. Strukturerkennungs- und Problemdefinitionsphase (einander kennen lernen)</li> <li>7. nach 6 bis 8 Wochen ist zwischen Anspruchsberechtigten und Leistungserbringern ein Arbeitskonzept zur Zielerreichung erstellt, so dass die im Hilfeplan genannten Ziele unteretzt sind (Methode, Zeiträume, Verantwortlichkeiten ...) → wird dem FM zur Verfügung gestellt</li> </ol> <p><b>Arbeitsphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialpädagogische und ergänzende Leistungen</li> <li>• Darstellung der Methodik (Einzel, Gruppe, Gespräch, Lernen am Modell...)</li> <li>• Komm- und Gehstruktur</li> <li>• <b>Felder:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Alltag (Hilfe zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben, Tagesablauf, Versorgung...)</li> <li>☞ Individualität (Biografie, Sozialisationserfahrungen, Ressource...)</li> <li>☞ Erziehung/Elternschaft (Paar- und Partnerschaft, ....)</li> <li>☞ Bezugssysteme/Netzwerk (Orte von Bildung, Erziehung, Gesundheit, Arbeit, Peergroups, Nachbarschaft, betreuende Dritte...)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Abschlussphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlußphase (Perspektivgestaltung – Ablöse/Neuausrichtung, Zielerreichungsbogen, Gespräch)</li> </ul>

**Kommentar [w8]:** N E U !!!!!

**Kommentar [w9]:** N E U !!!!! Face to Face

## Anlage I-1 „Kommentierte LQEV Matrix“

	<p><b>Auswertungsphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertungsphase (interne/externe Evaluation – z.B. auch Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern - Qualitätsdialoge, Transfer der Erfahrungen,...) <i>was, wohin, wer verantwortlich – Fachcontrolling, Jugendhilfeplanung, Planungsgruppe, SRT, LG...</i>,</li> <li>• <i>in Abhängigkeit zum Prozess des Modells des Qualitätsdialoges (Trägerverbände 2016 / 2017 / Start der bilateralen Qualitätsdialoge ab 2017)</i></li> </ul>
--	--

ERGEBNISQUALITÄT	
Prozessorientierte Förder- und Erziehungsplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielformulierung im HP ist Voraussetzung für ein detailliertes Arbeitskonzept (Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten, fixiert und legitimiert)</li> <li>• Verbindliche Kommunikation zwischen fallführenden Fachkräften, insbesondere bei Veränderung der Ziele, die im HP vereinbart sind</li> <li>• Aushandlung des Umfangs der Hilfe (FLS- Budget für Vereinbarungszeitraum)</li> </ul>
Verlaufs- und Ergebnisevaluation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitskonzept</li> <li>• Zielerreichungsbogen</li> <li>• Pädagogisches Tagebuch / Verlaufsdocumentation</li> <li>• Abrechnung der ambulanten Fachleistungsstunde</li> </ul>
Wirkungsüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielerreichungsbogen Seite 2</li> </ul>

## II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung umfasst:

Inhalt	Maßnahmen
Fortbildung/ Supervision	Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen (5 Tage im Jahr) Einzel-, Team- und Leitungssupervision (bei Bedarf; 5xJahr) Trägerübergreifende Fallsupervision (1-2 Soz.-päd. Bei Bedarf 5xJahr)
Mitwirkung am Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII	Hilfeplangespräche / Fallbesprechungen Arbeitskonzept, Zielerreichungsbogen, Einbeziehung eigenes Fachpersonal
Dokumentation des Hilfeverlaufs	Hilfeplan / Hilfeplanfortschreibung Arbeitskonzept Zielerreichungsbogen
Evaluation	<i>In Abhängigkeit zum Modell des Qualitätsdialoges</i>
interne Qualitätssicherung/ Qualitätsmanagement	<p>Einsatz von Instrumenten zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätssicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• trägerspezifisches System zur Organisation und zur Qualität</li> <li>• Einbeziehung der MA in die Qualitätsdiskussion und -erhöhung</li> <li>• Evaluation von Leistungsangeboten</li> </ul>
Qualitätsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsdialoge mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung auf der Grundlage des jährlichen Trägerberichtes <i>in Abhängigkeit zum Modell des Qualitätsdialoges</i></li> <li>• Bereitschaft zur Mitarbeit im Facharbeitskreis „Ambulante Hilfen“</li> <li>• Bereitschaft zur Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII</li> <li>• Bereitschaft zur Mitarbeit in Planungsgruppen</li> </ul>

**Kommentar [w10]:** umformuliert



Aufnahme des Unterstützungs- und Hilfebedarfes / Belastung / artikulierter Wille	Woran sind die Unterstützungs- und Hilfebedarfe, Belastungen erkennbar?	Ressourcen:	Zielformulierung:	Arbeitsweise:
		Welche Kompetenzen und Ressourcen sind vorhanden?	Woran erkennen wir, dass das Ziel erreicht wurde bzw. dass sich etwas verändert hat?	Welche Methoden werden angewandt, um das Ziel zu erreichen?  Welche konkreten Maßnahmen werden initiiert? Wer macht was mit wem bis wann?

Das Arbeitskonzept wurde von Familie/ Jugendlichen und Träger gemeinsam entwickelt. Wir wollen an diesen Zielen mit den beschriebenen Methoden gemeinsam arbeiten und sehen dafür den Zeitraum von..... als notwendig an.

Leistungsempfänger

Fachkraft

Anlage I-3 "Zielerreichungsbogen"

<b>Zielerreichungsbogen</b>		Jugendamt: Fallmanagerin: Fachkraft:
		Beginn der Hilfe
Name der Familie / Name des jungen Menschen	Hilfeart	
Hauptziele/Perspektive:		Zeitraum des Arbeitskonzeptes von                      bis
<b>Beschreibung der aktuellen Situation (relevante Informationen bzgl. der familiären und sozialen Situation, keine Benennung der Ziele / Zielerreichung)</b>		

Unterschrift



### Anlage I-3 "Zielerreichungsbogen"

Zielformulierung laut Arbeitskonzept	<b>Stand der Zielerreichung</b> Wo auf dem Weg der Zielerreichung steht die Hilfe? 1. Ziel erreicht 2. Tendenz zur Zielerreichung erkennbar, aber noch Bedarf 3. Erste Ansätze zur Zielerreichung sind erkennbar 4. Ziel nicht erreicht <b>ERKLÄRUNG</b>	
	1	
	2	
	3	
	4	
	1	
	2	
	3	
	4	
	1	
	2	
	3	
	4	
Fachliche Empfehlung zur weiteren Ausgestaltung der Hilfe / Hilfeumfang:    		



## Anlage I-5 „Die Fachleistungsstunde in der Hansestadt Rostock“

### Die Fachleistungsstunde in der Kinder- und Jugendhilfe der Hansestadt Rostock Stand 13.06.2016

Eine Fachleistungsstunde (FLS):

- ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe,
- ist eine Berechnungsmethode zur Feststellung der jährlich tatsächlich zur Verfügung stehenden Netto - Jahresarbeitszeit, bezogen auf eine Fachkraft. Es wird zwischen aufgaben-, berufs- und fachspezifischen Minderzeiten (nichfallbezogene Leistungen) sowie allgemeinen Minderzeiten unterschieden.
- ist die Zeit, die unmittelbar für fallbezogene und nichtfallbezogene Tätigkeiten aufgewendet werden kann und umfasst 60 min. = 1 Zeitstunde.

Die FLS beinhaltet zudem betriebsnotwendige Aufwendungen eines Fachdienstes/ einer Einrichtung (Personal - und Sachkosten, sonstige Kosten) in Relation der pro Fachkraft in einem Jahr zur Verfügung stehenden tatsächlichen Arbeitsstunden.

Fallbezogene Leistungen sind solche Leistungen, die direkt im Kontakt mit und für den Klienten oder seinem Umfeld erbracht werden oder sich auf andere Weise eindeutig diesem zuordnen lassen.

Nichtfallbezogene Leistungen sind der durchschnittlich, wöchentliche Stundenanteil, der einer Fachkraft zur Sicherung der Qualität der FLS und betrieblicher Anforderungen zur Verfügung steht.

#### Übersicht der fallbezogenen und nichtfallbezogenen Leistungen

Leistungen	Anmerkungen	Fallbezogen	Nichtfallbezogen
Klientenkontakte	ist jede Form von Kontakt inklusive dessen Vor- und Nachbereitung	<b>x</b>	
Klienten bezogene Netzwerkarbeit	sozial, institutionell	<b>x</b>	
Praktische Unterstützung	Telefonate, Schriftverkehr, Gespräche für Klienten	<b>x</b>	
Krisenintervention		<b>x</b>	
Sozialpädagogische Unterlagen/ Dokumentation	Arbeitskonzept, Netzwerkkarte, Sozio-gramm, Notfallplan, Zielerreichungsbogen	<b>x</b>	
Hilfeplangespräche	einschließlich Vor - u. Nachbereitung	<b>x</b>	
Vorhaltung der Betreuung a) fehlgeschlagene Kontakte spätestens nach drei aufeinander folgenden nicht stattgefundenen Kontakten ist die	auf den Fall bezogene geplante Zeitaufwendungen, die kurzfristig durch Dritte oder Klienten abge-sagt werden  nicht erreichbar, nicht	<b>x</b>	

## Anlage I-5 „Die Fachleistungsstunde in der Hansestadt Rostock“

<p>Fallmanagerin zu informieren, Anspruchsberechtigten sind durch den Leistungsverpflichteten zu informieren über diesen Sachverhalt</p> <p>b) fehlende Mitwirkung/ Verweigerung spätestens nach drei aufeinander folgenden nicht stattgefundenen Kontakten ist die Fallmanagerin zu informiere, Anspruchsberechtigten sind durch den Leistungsverpflichteten zu informieren über diesen Sachverhalt</p>	greifbar		
		<b>X</b>	
Fallbezogene Reflexionsgespräche/ Fallbesprechungen/ Fallsupervisionen		<b>X</b>	
Teamberatungen			<b>X</b>
Team - u. Einzelsupervision			<b>X</b>
Fallreflexion / Fallbesprechung in beratender Funktion			<b>X</b>
Mitarbeit in AG's, Gremien, Arbeitskreisen, in der Fachöffentlichkeit u.a.			<b>X</b>
Betriebliche Maßnahmen	Mitarbeiterversammlungen, Unterweisungen, Betriebsarzt, interne Verwaltungstätigkeiten, Qualitätsentwicklung, Klausurtage, Teamtage u.a.		<b>X</b>
			<b>Wöchentlich 6 h Zeitaufwendung pro VBE</b>

## **Anlage I-5 „Die Fachleistungsstunde in der Hansestadt Rostock“**

### **Allgemeine Minderzeiten**

Zur Berechnung der Netto - Jahresarbeitszeit ist es notwendig allgemeine Minderzeiten zu berücksichtigen. Diese umfassen Wochenfeiertage, Urlaubstage, Weiterbildungstage, Krankentage. Die AG empfiehlt die Aktualisierung der Krankentage gemäß aktueller statistischer Erhebungen.

### **Pädagogisches Bewegungsgeld**

Aufwendungen, die bei der Leistungserbringung erforderlich sind, um den pädagogischen Prozess lebensweltorientiert gestalten zu können. Sie werden in Höhe von 1 €/ erbrachter FLS abgerechnet. Das pädagogische Bewegungsgeld ist Kostenbestandteil der FLS.

***alternativer Formulierungsvorschlag der Planungsgruppe 3 (verabschiedet in der Sitzung der Planungsgruppe 3 vom 17.10.2016):***

*Das pädagogische Bewegungsgeld sind Aufwendungen, die bei der Leistungserbringung erforderlich sind, um den pädagogischen Prozess lebensweltorientiert gestalten zu können. Sie werden in Höhe von 1 €/ erbrachter FLS finanziert und sind Kostenbestandteil der FLS.*

### **Auslastungsgrad**

Die AG empfiehlt einen Auslastungsgrad von 95 %.

### **Betreuungsnachweis**

Der Betreuungsnachweis ist vom Fallführenden abzurechnen und zu unterschreiben. Von den Klienten ist er nicht zu unterschreiben.  
Siehe Anhang Vordruck Abrechnung FLS

### **Vertretung**

Die Vertretung wird fallabhängig gestaltet. Eine Vertretungsregelung wird im Arbeitskonzept formuliert. Die Formulierung beinhaltet Art und Umfang der Vertretung.

### **Budgetierung (Bevolligungsbescheide)**

Die Fachleistungsstunden sollen als Budget für den Bewilligungszeitraum gewährt werden. Die Fachleistungsstunden können in diesem Zeitraum entsprechend der Bedarfe flexibel verwendet werden.

## **Anlage I-5 „Die Fachleistungsstunde in der Hansestadt Rostock“**

### **Literatur:**

Rahmenvertrag II NRW - Anlage IV – Fachleistungsstunde. NRW 01.06.2003.

AfJuS, Kaben: Definierung einer Fachleistungsstunde - FLS. Rostock 05.02.2010.

FAK amb. HzE: Vorlage für Lenkungsgruppe HzE beim AJS Hansestadt Rostock. Rostock 29.03.2010.

AfJuS, Fr. Dr. L. Melzer: Informationsvorlage 2010/IV/1230 für JHA 14.09.2010. Rostock 14.06.2010.

Kommentierung Sitzung UA JHP des JHA HRO: Zu Definition und Inhalt der Fachleistungsstunde, Informationsvorlage 2010/IV/1230 des AJS vom 14.09.2010. Rostock 01.02.2011.

## Anlage II-1 – „Beschlussvorlage“

Hansestadt Rostock  
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:  
Status

2014/BV/5514  
öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>	Datum: 08.04.2014	
Entscheidendes Gremium: <b>Jugendhilfeausschuss</b>	fed. Senator/-in: S 3	
Federführendes Amt: Amt für Jugend und Soziales	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
<b>Gründung einer zeitlich befristeten AG nach § 78 SGB VIII zur Entwicklung von "Qualitätsstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung"</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.05.2014	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Gründung einer zeitweiligen Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel der Erarbeitung von „Qualitätsstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung“.

Beschlussvorschriften:  
§ 78 SGB VIII

bereits gefasste Beschlüsse:

In der Sitzung vom 28.01.2014 empfiehlt der Unterausschuss Jugendhilfeplanung die Gründung einer zeitweiligen Arbeitsgemeinschaft zu o. g. Thema.

### **Sachverhalt:**

Die ambulanten Erziehungshilfen nehmen im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Stellenwert bei der Unterstützung junger Menschen und deren Familien zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung ein.

In den ambulanten Hilfen sind die handelnden Akteure zunehmend mit einer höheren Komplexität in den Fallkonstellationen und dadurch mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Beleg dafür ist u. a. auch die Zunahme von Hilfen, ergänzend zu den klassischen ambulanten Angeboten.

Qualitätssicherung erfordert Qualitätsstandards.

## **Anlage II-1 – „Beschlussvorlage“**

Die zu entwickelnden Qualitätsstandards, *insbesondere für die Hilfearten Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung*, sollten sich an folgenden Punkten orientieren:

1. Grundlagen
  - 1.1. Allgemeine Merkmale
  - 1.2. Adressaten
  - 1.3. Zielsetzung
  - 1.4. Inhalte und Arbeitsformen
  - 1.5. Fachliche Grundsätze
2. Qualitätsstandards
  - 2.1. Strukturqualität
  - 2.2. Prozessqualität
    - 2.2.1 Zugang
    - 2.2.2 Auftragsklärung
    - 2.2.3 Intervention
    - 2.2.4 Beendigung
  - 2.3. Ergebnisqualität

### **Zeitfenster**

Mai 2014 bis Mai 2015

### **Mitglieder**

1. Mitglieder des „Facharbeitskreises ambulante Hilfen“,
2. Leistungserbringer, die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen zu den Hilfearten Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung mit der Hansestadt Rostock abgeschlossen haben,
3. eine ständige Vertretung des Amtes für Jugend und Soziales.

Die AG wird auf maximal 12 Teilnehmer aus allen o. g. Hilfearten begrenzt. Eine konkrete Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

Die AG unterrichtet die Planungsgruppe „Hilfen zur Erziehung“ halbjährlich. Die von der AG erarbeiteten Qualitätsstandards zu den ambulanten Hilfen werden in Abstimmung mit der Planungsgruppe an den Unterausschuss Jugendhilfeplanung zur Votierung und zur Beschlussfassung an den Jugendhilfeausschuss eingereicht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

In Vertretung

Holger Matthäus



# Hansestadt Rostock

## Bürgerschaft

### Niederschrift

#### Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 06.05.2014
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsende:	18:05 Uhr
Raum, Ort:	Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

#### Sitzungsteilnehmer:

##### Anwesende Mitglieder

##### Vorsitz

Dr. Wolfgang Nitzsche DIE LINKE.

##### reguläre Mitglieder

Roland Schippmann	Träger der freien Jugendhilfe	
Jahn Osterloh	FÜR Rostock	
Sebastian Rohde	DIE LINKE.	bis TOP 8.4 Vertretung für: Herrn Ohm, Steffen
Barbara Cornelius	SPD	
Dr. Cathleen Kiefert-Demuth	SPD	bis TOP 8.4
Ulrike Jahnel	CDU	
Reinhard Knisch	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	
Hanka Bobsin	Träger der freien Jugendhilfe	
Michael Lippert	Träger der freien Jugendhilfe	Vertretung für: Frau Rittiger, Dr. Andrea
Frank Lüttgerding	Träger der freien Jugendhilfe	

##### Beratende Mitglieder

Dagmar Lüthke	Amtsgericht Rostock
Tom Arendt	Hanse-Jobcenter Rostock

##### Verwaltung

Olaf Gäde	Amt für Jugend und Soziales
Simone Höhne	Amt für Management und Controlling
Katrin Oldörp	Amt für Jugend und Soziales
Robert Pfeiffer	Amt für Jugend und Soziales

##### Gäste

Frau Rosse	- NNN
Herr Witte	- BOP e. V.

##### Entschuldigte Mitglieder

##### reguläre Mitglieder

Steffen Ohm	DIE LINKE.	entschuldigt
Michael Berger	CDU	entschuldigt
Susanne Wolff	Rostocker Bund/ Graue/	entschuldigt

## Anlage II-2 „Auszug aus dem Protokoll des Jugendhilfeausschusses vom 06.05.2014“

	Aufbruch 09	
Stefan Nadolny	Träger der freien Jugendhilfe	entschuldigt
Dr. Andrea Rittiger	Träger der freien Jugendhilfe	entschuldigt
Katrin Schankin	Träger der freien Jugendhilfe	entschuldigt

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungen der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift
- 4 Geschäftliche Mitteilungen
- 5 Berichte aus den Unterausschüssen
- 6 Berichte aus der Verwaltung
- 7 Anträge
- 8 Beschlussvorlagen
  - 8.1 Haushaltsplanentwurf 2014, Band VIII  
Haushaltssicherungskonzept 2014 bis 2025  
Vorlage: 2014/BV/5420
    - 8.1.1 Haushaltsplanentwurf 2014, Band VIII  
  
Haushaltssicherungskonzept 2014 bis 2025  
Vorlage: 2014/BV/5420-01 (NB)
  - 8.2 Gründung einer zeitlich befristeten AG nach § 78 SGB VIII zur Entwicklung von "Qualitätsstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung"  
Vorlage: 2014/BV/5514
  - 8.3 Nachbesetzung der Planungsgruppen im Rahmen der "Integrierten Jugendhilfeplanung"  
Vorlage: 2014/BV/5549
  - 8.4 Kitaplanung 2014 - Platzbedarf in Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Hort an Grundschulen in der Hansestadt Rostock  
Vorlage: 2014/BV/5552
- 9 Informationsvorlagen
  - 9.1 Integration in Kindertagesstätten  
Vorlage: 2014/IV/5501

- 10 Anfragen
- 10.1 Anfragen von Mitgliedern
- 10.2 Sonstige Anfragen
- 11 Verschiedenes

**Protokoll:**

Öffentlicher Teil

„(...)

**TOP 8.2 Gründung einer zeitlich befristeten AG nach § 78 SGB VIII zur Entwicklung von "Qualitätsstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung"**  
**Vorlage: 2014/BV/5514**

*Die Verwaltung erläutert die Vorlage. Nach kurzer Diskussion bzgl. der Qualitätsstandards lässt der Vorsitzende die Vorlage abstimmen, mit der Änderung, im 4. Absatz des Sachverhaltes das Wort "insbesondere" zu streichen. (Vorher: Die zu entwickelnden Qualitätsstandards, insbesondere für die Hilfearten Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, sollten sich an folgenden Punkten orientieren:...).*

*Frau Jahnel bittet die Verwaltung um schriftliche Beantwortung ihrer Frage: Wieviele HzE-Fälle gibt es in den Stadtteilen der Hansestadt Rostock.*

*Der Vorsitzende lässt die Vorlage abstimmen.*

**Beschluss:**

*Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Gründung einer zeitweiligen Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel der Erarbeitung von „Qualitätsstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung“.*

**Abstimmung:**

<b>Dafür:</b>	<b>11</b>
<b>Dagegen:</b>	<b>-</b>
<b>Enthaltungen:</b>	<b>-</b>

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Angenommen</b>	<b>x</b>
<b>Abgelehnt</b>	

(...)“

---

Dr. Wolfgang Nitzsche  
Vorsitzender

---

Ines Thies  
Geschäftsführerin

**Anlage II-3 - „Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII“**

**Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII „Fachstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung“**

Holger Krause	Jugendwohnen Hansesstadt Rostock e.V.
Rene Karow	Gesellschaft für Bildung, Erziehung und Gesundheit mbH
Jana Meier	Kolping Initiative MV Gemeinnützige Gesellschaft für Bildung und Sozialarbeit mbH
Jana Reimann	Gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe im ASB mbH
Anja Kahl	DRK Kreisverband Rostock e.V.
Ronald Witte	Ballance of Power e.V.
Sandra Paegel - Scholler	Kellerkind e.V.
Heino Bösing	Hütte e.V. Rostock
Franziska Berthold	Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH
Frank Beese	Gemeinschaft für soziale Therapie und Pädagogik e.V.
Anja Jungchen	Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock
Christian Bull	Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock

## **Geschäftsordnung der zeitlich befristeten AG nach 78 SGB VIII**

### **1. Grundsätze**

Die Mitglieder der zeitlich befristeten AG nach § 78 SGB VIII wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06. Mai 2014 berufen. Die Auswahl der einzelnen Arbeitsgruppenmitglieder ist nach dem Kompetenzprinzip einzelner Personen erfolgt.

Um einen geschützten Arbeitsprozess gewährleisten zu können, verpflichten sich die Mitglieder zu Verschwiegenheit. Ergebnisse, die einer breiteren Diskussion bedürfen, können nach vorheriger Beratung und Abstimmung in anderen Gremien und Arbeitszusammenhängen diskutiert werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet proaktiv zu wirken und im Sinne der Verantwortungsübernahme einen aktiven Beitrag zu leisten.

### **2. Mitglieder und Zusammensetzung**

Mitglieder sind:

<b>Holger Krause</b>	JUWO HRO e.V.
<b>Rene Karow</b>	Gesellschaft für Bildung, Erziehung und Gesundheit mbH
<b>Jana Meier</b>	Kolping Initiative MV Gemeinnützige Gesellschaft für Bildung und Sozialarbeit mbH
<b>Jana Reimann</b>	Gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe im ASB mbH
<b>Anja Kahl</b>	DRK Kreisverband Rostock e.V.
<b>Ronald Witte</b>	Ballance of Power e.V.
<b>Sandra Paegel - Scholler</b>	Kellerkind e.V.
<b>Heino Bössinger</b>	Hütte e.V.
<b>Franziska Berthold</b>	Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH
<b>Frank Beese</b>	Gemeinschaft für soziale Therapie und Pädagogik e.V.
<b>Anja Jungchen</b>	Fallmanagerin SGB VIII Regionalbüro Nord
<b>Christian Bull</b>	Fachberater Hilfen zur Erziehung

Bei längerfristigem Ausfall eines Arbeitsgemeinschaftsmitgliedes ist durch diesen eine Vertretung zu benennen. Die Vertretung erfolgt für die Mitglieder der freien Träger aus dem Facharbeitskreis „Ambulante Hilfen“ sowie für die Mitglieder des öffentlichen Trägers aus dem Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock.

Gäste haben einen beratenden Charakter, sind nicht stimmberechtigt und unterliegen der Verschwiegenheit gemäß Nr. 1 Satz 2.

### **3. Zielsetzung und Aufgaben**

Die ambulanten Erziehungshilfen nehmen im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Stellenwert bei der Unterstützung junger Menschen und deren Familien zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung ein.

In den ambulanten Hilfen sind die handelnden Akteure zunehmend mit einer höheren Komplexität in den Fallkonstellationen und dadurch mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Beleg dafür ist u. a. auch die Zunahme von Hilfen, ergänzend zu den klassischen ambulanten Angeboten.

Qualitätssicherung erfordert Qualitätsstandards.

Die zu entwickelnden Qualitätsstandards, **insbesondere für die Hilfearten Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**, sollten sich an folgenden Punkten orientieren:

1. Grundlagen
  - 1.1. Allgemeine Merkmale
  - 1.2. Adressaten
  - 1.3. Zielsetzung
  - 1.4. Inhalte und Arbeitsformen
  - 1.5. Fachliche Grundsätze
  
2. Qualitätsstandards
  - 2.1. Strukturqualität
  - 2.2. Prozessqualität
    - 2.2.1 Zugang
    - 2.2.2 Auftragsklärung
    - 2.2.3 Intervention
    - 2.2.4 Beendigung
  - 2.3. Ergebnisqualität

#### **4. Beschlussfassung**

Bei notwendigen Abstimmungen gelten einfache Mehrheitsentscheidungen bei einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **5. Sitzungen**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu Beginn der Sitzungen wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Gäste mit fach- bzw. themenbezogener Beteiligung können auf Einladung / Anfrage den Sitzungen beiwohnen.

Die Arbeitsgemeinschaft kann die Bildung von Unterarbeitsgruppen beschließen.

Es finden mindestens sechs Treffen bis zum Abschluss der Arbeitsgemeinschaft statt. Zusätzliche Termine können in begründeten Fällen stattfinden. Die Unterarbeitsgruppen bestimmen die Anzahl der Treffen in eigener Verantwortung.

Die Sitzungen finden in der Regel im Amt für Jugend und Soziales statt.

Die Moderation und das Anfertigen des Protokolls wechseln unter den Arbeitsgemeinschaftsmitgliedern und werden jeweils für die nächste Sitzung festgelegt.

#### **6. Außenvertretung**

Die Wahrung der Außenvertretung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt über zwei Sprecher (paritätisch besetzt), die bis auf Widerruf berufen sind.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.09.2014 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf bis zum Ende der Arbeitsgemeinschaft und ist mit einer 2/3 – Mehrheit veränderbar.

von: 50

04.09.2017  
Sachb.: C. Bull / 50.2-3  
Tel.: -5013  
christian.bull@rostock.de

an: Unterausschuss Jugendhilfeplanung

## **Stellungnahme des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hansestadt Rostock zu den**

### **„Fachstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung“**

Ich bedanke mich als kommissarischer Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hansestadt Rostock für die geleistete Arbeit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII<sup>1</sup>. Den mir vorgelegten Abschlussbericht habe ich in meinen Fachabteilungen ausführlich diskutieren lassen, so dass ich gegenüber dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung folgende Stellungnahme zur Entscheidungsfindung vorlegen kann.

#### **I. Leistungsmatrix (Anlage I -1 „Kommentierte LQEV)**

Im Hinblick auf eine ganzheitliche Hilfestellung im Arbeitsfeld der ambulanten Hilfen zur Erziehung und zur Minimierung des bürokratischen Aufwandes begrüße ich den Vorschlag der AG 78 für die zur Rede stehenden Hilfearten § 30, § 31 und § 35 (ambulant) eine LQEV mit jedem Leistungserbringer abzuschließen.

##### **I. 1 Strukturqualität**

###### **I. 1.1 Personelle Ausstattung**

Im Bereich der Leistungsvereinbarung sind in Bezug auf die personelle Ausstattung Angaben festzuhalten, die Aufschluss über den Stellenanteil und die dazugehörige berufliche Ausbildung geben. Nur über den Transfer durch eine Leistungsvereinbarung lässt sich das Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII auch auf den Leistungserbringer übertragen.

Die von der AG 78 vorgeschlagene Grundqualifikation im Arbeitsfeld der ambulanten Erziehungshilfen „Fachkräfte mit pädagogischen Hochschulabschluss“ wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch erscheint mir ein Mindestmaß von 80 % der Fachkräfte mit der benannten Qualifikation zielführender, um dem Bestandsschutz mehr Ausdruck zu verleihen. Des Weiteren gilt es der persönlichen Eignung in Kombination mit der besonderen Erfahrung von Mitarbeiter\_innen im Feld der ambulanten Erziehungshilfen entsprechende Legitimation zu

---

<sup>1</sup> i.F. AG 78

erteilen, um sowohl eine Weiterbeschäftigung als auch Neueinstellung ohne die geforderte Qualifizierung zu ermöglichen.

Aus den aktuellen LQEV, die das Amt für Jugend, Soziales und Asyl mit den Leistungserbringern im Feld der ambulanten Hilfen zur Erziehung abgeschlossen hat, lässt sich eine Quote von 40 % Fachkräfte mit Hochschulabschluss und 60 % Fachkräfte mit Berufsabschluss Erzieher ermitteln. Somit halte ich die von mir vorgeschlagene Quote als realistisch zu erreichen.

Eine Qualifikation unterhalb der geforderten akademisch abgeschlossenen Ausbildung hat jedoch zufolge, dass bei der Kalkulation der Personalkosten eine geringere Vergütungsstufe berücksichtigt wird.

### **I. 1.2 Aufgaben von Leitung und Verwaltung**

Bei der Beschreibung von Leitungsaufgaben erscheint es mir wichtig, dass eine entsprechende Qualifikation der Leitungspersonen für das Arbeitsfeld der ambulanten Erziehungshilfen sichergestellt und ebenso in der Leistungsvereinbarung festgeschrieben wird. Durch die Formulierung der Leitungsqualifikation in der Leistungsvereinbarung wird der Transfer des Fachkräftegebotes auf Leistungserbringerseite ermöglicht.

### **I. 1.3 Räume und Sachmittelausstattung**

Bezogen auf die Räume und Sachmittelausstattung soll der Passus „für jede/n MitarbeiterIn ausreichend Raum“ ersetzt werden durch „für jede/n MitarbeiterIn geeigneten und angemessenen Raum“, da diese Formulierung sich an den Prämissen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientiert. „Ausreichender Raum“ ermöglicht zu viele Interpretationsmöglichkeiten und orientiert sich zu stark an den individuellen Bedarfen einzelner Mitarbeiter\_innen.

Bezogen auf die Festlegung des Standards „ für jeden Mitarbeiter sind Kosten einer Monatsfahrkarte für den ÖPNV einzustellen“ verweise ich darauf, dass es sich dabei um eine Monatsfahrkarte im Abonnement für den Stadtbereich Hansestadt Rostock handeln muss.

## **I. 2. Prozessqualität - Inhalt, Umfang und Struktur der Leistung**

In diesem Teil der Prozessqualität weise ich darauf hin, dass die jeweiligen Phasen konkretisiert werden müssen, so dass daraus hervorgeht, welche Leistung erbracht wird. Die Konzentration auf „Schlagwörter“ ist zu unpräzise.

## **I. 3. Ergebnisqualität - Verlauf- und Ergebnisevaluation**

Damit meine Mitarbeiter\_innen im Fallmanagement den weiteren Verlauf der Hilfe planen und das jeweilige Hilfeplangespräch vorbereiten können, ist es erforderlich, dass im Rahmen der Ergebnisqualität vereinbart wird, dass das Arbeitskonzept nach 6 – 8 Wochen nach



Hilfebeginn durch den Leistungserbringer im Fallmanagement vorliegt. Des Weiteren soll die Formulierung aufgenommen werden, dass der Zielerreichungsbogen 1 Woche vor dem stattfindenden Hilfeplangespräch durch den Leistungserbringer im Fallmanagement eingereicht wird.

#### **I. 4. Qualitätssicherungsvereinbarung - Qualitätsentwicklung**

Ergänzend zum Verweis auf das Instrument des Qualitätsdialoges erscheint es mir erforderlich, die normativen Vorgaben der §§ 79 f SGB VIII einzufügen und eine verpflichtende Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie von geeigneten Maßnahmen zu ihrer Sicherung zu beschreiben.

## **II. Dokumentation**

### **II. 1 Arbeitskonzept (Anlage I-2)**

Im vorliegenden Entwurf des Arbeitskonzeptes des Leistungserbringers ist sicherzustellen, dass es sich bei den Formulierungen in den Punkten:

- *Aufnahme des Unterstützungs- und Hilfebedarfes / Belastung / artikulierter Wille*
- *Woran sind die Unterstützungs- und Hilfebedarfe, Belastungen erkennbar?*
- *Ressourcen:*
- *Zielformulierung*

um genau die Inhalte handelt, die im Hilfeplan ausgehandelt und festgeschrieben wurden, da es sich bei der Ermittlung des Hilfebedarfes, der Ressourcenbeschreibung und der Zielfindung um originäre Aufgaben der Leistungsgewährung durch die Fallmanger\_innen meines Amtes handelt.

Kleinere redaktionelle Änderungen sind auf Seite 2 des Arbeitskonzeptes unter den Angaben:

„Aufnahme des Unterstützungs- und Hilfebedarfes / Belastung / artikulierter Wille“  
„Arbeitsweise - Welche konkreten Maßnahmen werden initiiert?“

sowie auf Seite 3 des Arbeitskonzeptes „Familie / Jugendlichen“ vorzunehmen.

Das Wort „artikulierter“ ist zu korrigieren in „artikulierter“. Das Wort „Maßnahm“ ist zu korrigieren in „Maßnahmen“. Bei der Beschreibung des Adressatenkreises sollte entweder neben der Familie und dem Jugendlichen das Wort „Kind“ ergänzt werden oder anstelle des Wortes „Jugendlichem“ die Bezeichnung „junger Mensch“ gewählt werden.

## II. 2. Zielerreichungsbogen (Anlage I-3)

Der Zielerreichungsbogen sollte m.E. nach dahingehend konkretisiert werden, dass die Leistungsberechtigten, Adressaten und Leistungserbringer jeweils einen eigenen Bogen (Seite 2 des Zielerreichungsbogens) mit ihrer jeweiligen Zielbewertung ausfüllen sollen, um der jeweiligen individuellen und fachlichen Sichtweise entsprechenden Raum zu lassen.

Auf Seite 1 des Zielerreichungsbogen sollte das Wort „Hauptziel“ durch das Wort „Ziel“ ersetzt werden, da bei der Beibehaltung des Wortes „Hauptziel“ unterstellt werden muss, dass es Nebenziele gibt. Im Rahmen der Hilfeplanung ist jedoch auf die ausgehandelten und leistungsauslösenden erzieherischen Bedarfe und der damit korrespondierenden Zielfindung abzustellen.

Auf Seite 1 des Zielerreichungsbogens ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Das Wort „relavant“ ist durch das Wort „relevant“ zu ersetzen.

## II. 3. Abrechnung Fachleistungsstunde (Anlage I-4)

Im Abrechnungsnachweis werden in der Legende unter den Punkten:

- Klientenkontakt
- Netzwerk
- HPG
- Fallreflexion
- fehlgeschlagene Kontakte

verschiedene Szenarien aufgeführt, die es zu ergänzen gilt, um eine konkretere Erfassung zu ermöglichen. Ich schlage vor, dass Klientenkontakte und Netzwerkarbeit dahingehend präzisiert werden, mit und in welchen Institutionen diese durchgeführt wurden.

Die AG 78 formuliert als Standard, dass der Abrechnungsbogen nicht vom Leistungsempfänger unterzeichnet wird. Meiner Auffassung nach handelt es sich hierbei um einen zahlungsbegründeten Nachweis, der gemäß den haushaltsrechtlichen Erfordernissen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Leistungsempfänger gegenzuzeichnen ist. Dabei ist es **nicht** erforderlich, dass jede Einheit, die im Abrechnungsnachweis aufgeführt ist, durch den Leistungsempfänger gegenzuzeichnen ist. Vielmehr ausreichend ist, dass der Leistungsempfänger mit seiner einmaligen Unterschrift auf dem Abrechnungsnachweis bestätigt, dass ihm der Abrechnungsnachweis vorgelegt wurde. Meinem Erachten nach ergibt sich aus diesem Vorgehen eine Beteiligung des Leistungsempfängers auch in diesem Bereich der Leistungsgewährung.

Der Abrechnungsnachweis muss im Dokumentenkopf um den Sachverhalt „Abrechnungszeitraum“ erweitert werden, um eine sichere Zuordnung vorlegen zu können.

### **III. Fachleistungsstunde (Anlage I-5)**

Bei der Gestaltung und Berechnung der Fachleistungsstunde empfiehlt die AG 78 die Berücksichtigung verschiedener Parameter.

#### **III. 1. Fallbezogene und nichtfallbezogene Leistungen**

Bei der Definition von fallspezifischen und fallunspezifischen Arbeitszeiten im Rahmen der Fachleistungsstunde schlägt die AG 78 bei einer Vollzeitstelle eine Minderzeit im Bereich der „nichtfallbezogenen Arbeitszeiten“ von 6 Stunden wöchentlich vor. Aus meiner Sicht ergeben sich für diese Tätigkeiten 5 Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle inklusive anfallender Fahrzeiten. Diesbezüglich greife ich auf die mehrjährigen positiven sowohl auf Leistungserbringer- sowie auf Leistungsträgerseite gemachten Erfahrungen aus den Leistungsvereinbarungen des SGB XII zurück, die dort unstrittig sind.

Für den Sachverhalt der fehlgeschlagene Kontakte (Anlage I-5, Seite a und b) begrüße ich die Formulierung einer Regelung. Jedoch vertrete ich die Auffassung, dass bereits nach 2 aufeinanderfolgenden Fehlkontakten eine persönliche Vorstellung im Fallmanagement erfolgen soll. Die Vergütung dieser aufeinanderfolgenden Fehlkontakte kann dann mit insgesamt einer Fachleistungsstunde erfolgen. Kommt es innerhalb eines Monats insgesamt zu drei Fehlkontakten, erfolgt eine persönliche Vorstellung im Fallmanagement. Die Vergütung erfolgt dann mit zwei Fachleistungsstunden.

#### **III. 2. Pädagogisches Bewegungsgeld**

Die Aufwendungen des pädagogischen Bewegungsgeldes sollen von derzeit 0,25 Euro pro Fachleistungsstunde auf 1,00 Euro pro Fachleistungsstunde angehoben werden. Die AG 78 verweist in diesem Zusammenhang auf eine lebensweltorientierte Gestaltung des pädagogischen Prozesses, ohne diesen jedoch nachvollziehbar zu begründen. Daher werde ich mich mit dieser Empfehlung erneut auseinandersetzen, wenn die entsprechende Begründung formuliert wird.

#### **III. 3. Auslastungsgrad**

Der Empfehlung der AG 78 im Hinblick auf die Festsetzung des Auslastungsgrades kann nicht gefolgt werden, da es zum einen an der erforderlichen Begründung fehlt und zum anderen die aktuellen Auslastungsgrade bei 98 % bis 100 % liegen. Daher wird ein zu berücksichtigender und zu vereinbarender Auslastungsgrad von 98 % bei der Berechnung der Fachleistungsstunde sowohl der Leistungserbringerseite als auch den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle die Anhebung der „nichtfallbezogenen Arbeitszeiten“ als Minderzeiten von derzeit 3 auf 5 Stunden pro Vollzeitstelle und Woche.

### III. 4. Budgetierung

Der in der Anlage I-5 auf Seite c gemachten Formulierung der Kontingentierung der Fachleistungsstunde stimme ich als eine Form der Bewilligung des Hilfeumfangs zu, sofern auch weiterhin die Möglichkeit besteht – in Abhängigkeit zum zu steuernden Einzelfall – auch weiterhin darauf zurückgegriffen werden kann, dass der Hilfeumfang pro Monat beschieden wird.

Bei der Kontingentierung des Hilfeumfangs soll der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate begrenzt und eine monatliche Abrechnung der geleisteten Fachleistungsstunden vorgenommen werden.

### IV. Krankentage

Laut Angaben des statistischen Bundesamtes lag die Anzahl der Krankheitstage im Jahr 2015 bei 10 Tagen pro Kalenderjahr<sup>2</sup>. Diese Anzahl sollte bei der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit berücksichtigt werden.

### V. Finanzielle Auswirkungen

Bei Berücksichtigung aller von der AG 78 vorgeschlagenen Standards, insbesondere im Bereich der Berechnung der Fachleistungsstunde ergäbe sich im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen ein Mehraufwand von ca. 1.213.700 Euro - ohne Berücksichtigung der Steigerung der Personalkosten.

In Anlage 2 meiner Stellungnahme führe ich die Vorschläge der AG 78 zusammen und stelle sie den aktuellen Berechnungsgrundlagen sowie einem von mir erarbeiteten Alternativvorschlag gegenüber. Der Alternativvorschlag findet seine Begründung in denen von mir in der Stellungnahme formulierten Änderungen. Im Ergebnis des Alternativvorschlages erhöht sich die durchschnittlich berechnete Fachleistungsstunde um 7,4 Prozent, so dass im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen ein Mehraufwand von ca. 622.300 Euro - ohne Berücksichtigung der Steigerung der Personalkosten – entsteht.

### VI. Fazit

Die von der AG 78 erarbeiteten und formulierten Fachstandards bilden für den fachlichen Diskurs, das zukünftige Verwaltungshandeln, die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern und dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hansestadt Rostock eine versierte Expertise. Die zu einigenden Fachstandards ermöglichen die Qualifizierung der Prozesse in der Leistungsgewährung, der Leistungserbringung und der Verhandlung von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

---

<sup>2</sup> [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/QualitaetArbeit/Dimension2/2\\_3\\_Krankenstand.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/QualitaetArbeit/Dimension2/2_3_Krankenstand.html)

Daher empfehle ich, die von mir dargelegten Änderungen in die „Fachstandards in den ambulanten Hilfen zur Erziehung“ aufzunehmen und die noch offenen Fragen (z.B. pädagogisches Bewegungsgeld, Präzisierung der Prozessqualität) zu diskutieren und neu zu formulieren.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Robert Pfeiffer  
kommissarischer Leiter des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl



Überblick finanzielle Auswirkungen "Fachstandars in den ambulanten Hilfen zur Erziehung"  
( Berechnung beogen auf 1 VZÄ)

	AG nach § 78 SGB VIII	A 50 Stand 2016	A 50 Vorschlag
<b>Bruttojahresarbeitszeit</b>	365 Tage - 104 Tage x 8 Stunden		
Std/Jahr	<b>2088</b>		
<i>abzüglich</i>			
Allgenmeiner Minderzeiten			
Wochenfeiertage	10,00	10,00	10,00
Urlaub	30,00	30,00	30,00
Weiterbildung	5,00	5,00	5,00
Krankheit	10,00	8,00	10,00
Std	440,00	424,00	440,00
	1.648,00	1.664,00	1.648,00
Wo/Jahr	41,20	41,60	41,20
<i>abzüglich</i>			
nichtfallbezogene Minderzeiten			
Std/Wo	6,00	3,00	5,00
Std/Jahr	247,20	124,80	206,00
Std	1.400,80	1.582,12	1.442,00
Auslastungsgrad	%	95,00	97,40
			98,00
<b>Nettojahresarbeitszeit</b>	<b>1.330,76</b>	<b>1.540,98</b>	<b>1.413,16</b>
Nettojahresarbeitszeit auf derzeit 142,5 VZÄ	189.633,30	217.687,40	201.375,30
vereinbarte Leistungsumfang (ohne Bewegungsgeld)		8.315.571,46	
FLS	43,85	38,20	41,29
zuzüglich Bewegungsgeld	1,00	0,25	0,25
FLS	<b>44,85</b>	<b>38,45</b>	<b>41,54</b>
Leistungsumfang gesamt		8.369.993,31	
Steigerung	EUR/ FLS	6,40	3,09
	EUR/Jahr	1.213.653,12	622.249,68
	%	14,5	7,4

**Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII  
„Fachstandards ambulante Hilfen zur Erziehung“**

*c/o Sprecherin Jana Reimann*  
Gemeinnützige Gesellschaft für  
Kinder- und Jugendhilfe des ASB  
Schleswiger Str. 6  
18109 Rostock

Rostock, 04.12.2017

**Unterausschuss Jugendhilfeplanung**

*c/o Geschäftsführung Silka Hembus*  
Amt für Jugend, Soziales und Asyl  
der Hansestadt Rostock  
Hans – Fallada – Straße 1  
18069 Rostock

**Antwort der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII „Fachstandards ambulante Hilfen zur Erziehung“ auf die Stellungnahme der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hansestadt Rostock zu den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII „Fachstandards ambulante Hilfen zur Erziehung“<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung,

Ihrer Bitte um Beantwortung der von der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hansestadt Rostock vorgenommenen Stellungnahme zu den Empfehlungen der AG 78 „Fachstandards in den ambulanten HzE“ kommen wir gerne nach. Wir beziehen uns lediglich auf die Punkte, zu denen Dissens besteht.

**I 1.1 Personelle Ausstattung**

Die AG 78 hält an ihrer bisherigen Formulierung fest, dass im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen in der Hansestadt Rostock in erster Linie Fachkräfte beschäftigt werden sollen, die über einen akademischen Hochschulabschluss im pädagogischen Bereich verfügen bzw. als Mindestqualifikation den Abschluss eines Erziehers / einer Erzieherin haben und damit die Voraussetzungen erfüllen, um berufsbegleitend einen Hochschulabschluss im genannten Bereich zu erlangen. Damit soll der Komplexität und den Herausforderungen des Arbeitsfeldes Rechnung getragen werden.

**I 1.2 Prozessqualität – Inhalt, Umfang und Struktur der Leistung**

Die AG 78 verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die in der Matrix formulierten Begrifflichkeiten Mindeststandards darstellen. Deren Umsetzung auch im Sinne der Beschreibung einer Leistung obliegt jedem Leistungsanbieter selbst, so dass eine detaillierte Untersetzung in Bezug auf die Arbeit mit Kindern, Familien und Systemen vorzunehmen und somit als jeweiliges Alleinstellungsmerkmal sicherzustellen ist.

---

<sup>1</sup> im Folgenden AG 78



#### **I.4. Qualitätssicherungsvereinbarung. Qualitätsentwicklung**

Die LQEV – Matrix folgt aus Sicht der AG 78 den Vorgaben der § 79 f SGB VIII.

#### **II. 3 Abrechnung / Fachleistungsstunde**

Aus Sicht der AG 78 gibt es fünf Hauptkategorien von Tätigkeiten in dem Arbeitsfeld der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Beispielhaft sind in der Legende deren Ausprägungen erwähnt. Der AG 78 ist bewusst, dass diese nicht abschließend und allumfassend ist. Die AG 78 empfiehlt eine redaktionelle Änderung mit dem Zusatz „u.a.“.

Die AG 78 vertritt die Auffassung, dass der Abrechnungsnachweis der Rechnungslegung dient und kein Nachweis der Zielerreichung ist. Die Beteiligung der Anspruchsberechtigten und Adressaten wird über das Hilfeplanverfahren sichergestellt. Eine wie von der Verwaltung benannte haushaltsrechtliche Erforderlichkeit für eine dementsprechende Unterschriftenleistung der Anspruchsberechtigten ist der AG 78 nicht bekannt und konnte als solche auch nicht recherchiert werden.

#### **III.1 Fallbezogene und nichtfallbezogene Leistungen**

Die AG 78 vertritt die Auffassung, dass Minderzeiten von 6 Stunden wöchentlich pro Vollzeitkraft erforderlich sind, um die nichtfallbezogenen Leistungen, insbesondere das sozialräumliche Agieren und die Vernetzung, zu erbringen. Fahrzeiten sind fallbezogene Arbeitszeiten und nicht pauschale Bestandteile der Minderzeiten.

Die AG 78 ist der Meinung, dass fehlgeschlagene Kontakte zum Hilfeverlauf dazugehören, z.B. in Krisen aber auch als Ausdruck autonomer Entscheidungen der Anspruchsberechtigten. Die AG 78 bleibt bei ihrer formulierten Auffassung, dass spätestens nach drei aufeinanderfolgenden fehlgeschlagenen Kontakten eine Information an das Fallmanagement erfolgt.

Die Abrechnung fehlgeschlagener Kontakte erfolgt in Höhe der tatsächlichen Arbeitszeit.

#### **III.2 Pädagogisches Bewegungsgeld**

Die AG 78 vertritt die Auffassung, dass bei der Erbringung von ambulanten Hilfen zur Erziehung als Bestandteil der sozialpädagogischen Leistungen lebensweltorientiert Teilhabe ermöglicht werden muss. Dazu gehört, dass Familienmitglieder – jung wie alt, z.B. an Freizeitmaßnahmen (KINO; ZOO; SPORT; SCHWIMMHALLE, ...) Kultur- und Sportangeboten und Angeboten des Lebensumfeldes pädagogisch begleitet teilnehmen können. Ein Teil der damit verbundenen Aufwendungen der Fachkräfte soll über das pädagogische Bewegungsgeld abgedeckt werden. Mit Bezug auf die Vergangenheit, war die Höhe des Bewegungsgeldes in der Hansestadt Rostock vor der Währungsunion mit 1,00 DM pro erbrachte Fachleistungsstunde festgesetzt. Die aktuelle Regelung erscheint, orientiert an den finanziellen Aufwendungen unter Berücksichtigung des derzeitigen Preisniveaus, nicht zeitgemäß.

#### **III. 3. Auslastungsgrad**

Die AG 78 empfiehlt in den Verhandlungen zu den Leistungen und den Entgelten einen Verhandlungskorridor von 95 % bis 98 % für den Auslastungsgrad in Korrespondenz zur tatsächlichen Auslastung zu berücksichtigen.

**gez.**

Jana Reimann  
Sprecherin der AG 78